

→ **Richtlinien zur Athletenvertretung von PluSport bei Swiss Olympic und Swiss Paralympic**

1. Präambel

- 1.1. Diese Richtlinien regeln die Athletenvertretung von PluSport Behindertensport Schweiz im Swiss Olympic Athletenparlament, sowie die Wahl, die Aufgaben und die Kompetenzen dieser Athletenvertretung.
- 1.2. Diese Richtlinien sind dem "Reglement Swiss Olympic Athletes Commission" untergeordnet, genauso wie den Reglementen und Richtlinien von PluSport Behindertensport Schweiz.
- 1.3. Die Richtlinien für die Athletenvertretung bei Swiss Paralympic (gemäss Version 01.12.2021) sind Bestandteil dieser Richtlinien (Anhang 1). Anpassungen werden erst nach interner Prüfung und Genehmigung von PluSport übernommen.
- 1.4. Die Richtlinien wurde am 30.06.2021 von der Spitzensport Kommission von PluSport verabschiedet.

2. Athletenparlament: Vorgaben von Swiss Olympic

Das "Reglement Swiss Olympic Athletes Commission" macht die folgenden Vorgaben für die Athletenvertreter im Swiss Olympic Athletenparlament:

- 2.1. Jeder Verband kann zwei Vertreter delegieren.
- 2.2. Verbände mit Athleten beider Geschlechter müssen je einen weiblichen und einen männlichen Vertreter bestimmen.
- 2.3. Athletenvertreter sind aktive Spitzensportler und solche, die ihre Aktivlaufbahn (letzte Teilnahme an OS, PS, WM, EM, SM) maximal vier Jahre vor der Einsitznahme in das Athletenparlament beendet haben.
- 2.4. Die Vertreter dürfen nie für ein Dopingvergehen sanktioniert worden sein.
- 2.5. Die Vertreter müssen den Ethik Code von „cool and clean“ einhalten.
- 2.6. Es dürfen nur Athleten im Athletenparlament teilnehmen, die mindestens 16 Jahre alt sind.

3. Athletes commission: In Anlehnung an die Vorgaben von Swiss Olympic

Das "Reglement Swiss Olympic Athletes Commission" macht die folgenden Vorgaben für die Athletenvertreter in der Swiss Olympic Athletes Commission:

- 3.1. Das Athletenparlament von Swiss Olympic wählt die Mitglieder der Athletes Commission. Diese setzt sich aus dem Präsidenten und 5-9 weiteren Mitgliedern zusammen. Mindestens ein Sitz der Athletes Commission steht einem Vertreter der Behindertensportverbände zu. Der Vertreter der Behindertensportverbände für den garantierten Sitz wird durch die Athletenvertreter der Behindertensportverbände gewählt.
- 3.2. Ein Mitglied darf der Swiss Olympic Athletes Commission bis höchstens 4 Jahre nach Abschluss der Aktivkarriere angehören.

4. Wahl der Vertreter von PluSport für das Athletenparlament

- 4.1. Die beiden Vertreter von PluSport für das Athletenparlament werden durch die PluSport-Sportlerversammlung gewählt, dabei jeweils eine weibliche und eine männliche Vertretung. Die beiden Vertreter können nicht aus der gleichen Sportart sein.
- 4.2. Die Wahl findet an der Sportlerversammlung im Jahr der Sommer-Paralympics statt. Die ordentliche Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt im Jahr nach der Wahl und endet mit dem Jahresende nach den nächsten Sommerspielen. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 4.3. Bei Rücktritt oder Ausscheiden eines Vertreters findet an der nächsten Sportlerversammlung die Ersatzwahl statt. Die Ersatzwahl gilt für die verbleibende ordentliche Amtszeit bis zur nächsten Gesamtwahl.
- 4.4. Gewählt werden können nur aktive Mitglieder eines Kaders von PluSport (Nationalmannschaft, Elitekader, Förderkader), die gleichzeitig auch die Vorgaben von Swiss Olympic erfüllen.
- 4.5. Gewählt werden können nur Athleten, welche sich vorgängig zur Wahl zur Verfügung gestellt haben (bis 10 Tage vor der Sportlerversammlung an die Leitung Spitzensport PluSport) oder welche an der Sportlerversammlung vor Ort sind und sich dort vor der Wahl zur Verfügung stellen.
- 4.6. Die Wahl wird öffentlich mit Handerheben durchgeführt. Auf Antrag kann über eine verdeckte Wahl mit Stimmzettel abgestimmt werden.
- 4.7. Für eine erfolgreiche Wahl benötigt es mehr als 50% der Stimmen (ohne Enthaltungen). Werden dafür mehrere Wahlgänge benötigt, scheidet ab dem 2. Wahlgang jeweils die Person mit der geringsten Stimmenzahl aus.
- 4.8. Nach Möglichkeiten sollten Athletenvertreter gewählt werden, welche mindestens einmal an paralympischen Spielen teilgenommen haben

5. PluSport-Sportlerversammlung

- 5.1. Die PluSport-Sportlerversammlung findet im Regelfall im Rahmen des PluSport Spitzensport-Camps im Herbst statt.
- 5.2. Zugelassen zur Sportlerversammlung sind alle Kadermitglieder von PluSport (Nationalmannschaft, Elitekader, Förderkader) sofern sie am 31. Dezember nach der Sportlerversammlung 16 Jahre alt sind. Weiter sind Mitarbeitende von PluSport zugelassen (nicht stimmberechtigt).
- 5.3. Die PluSport-Sportlerversammlung wird vom Leiter Spitzensport von PluSport oder von einem von ihm ernannten Stellvertreter von PluSport geleitet. Die Athletenvertreter werden für die Traktanden konsultiert. Die Einladungen zur PluSport-Sportlerversammlung werden von PluSport versandt.
- 5.4. Es wird ein Beschlussprotokoll geführt, das nach der Versammlung auch den abwesenden Sportlern gesendet wird.
- 5.5. Sollte eine Sportlerversammlung nicht stattfinden können, bestimmt PluSport eine geeignete Form der Wahl.

6. Kandidatur für die Vertretung Behindertensport

Im Regelfall definieren die vier Vertreter des Behindertensports (zwei PluSport, zwei RSS), welchen Kandidaten sie aus ihrem Kreis im Athletenparlament zur Wahl für die Athletes Commission vorschlagen möchten. Falls Uneinigkeit besteht, ist eine Kampfwahl im Athletenparlament unter mehreren Kandidaten möglich.

7. Pflichten der gewählten PluSport-Athletenvertreter

Die Athletenvertreter verpflichten sich,...

- 7.1. ... am Athletenparlament teilzunehmen und sich für die Sitzungen ordnungsgemäss vorzubereiten. Begründete Absenzen sind möglich.
- 7.2. ...die Interessen aller PluSport-Athleten aus allen Sprachregionen und von allen Sportarten nach bestem Wissen und Gewissen zu vertreten.
- 7.3. ...für die Bedürfnisse der Athleten da zu sein und allen Athleten für Gespräche zur Verfügung zu sein.
- 7.4. ...Informationen in Ausübung von seinem Amt grundsätzlich vertraulich zu behandeln ausser es wird anders festgelegt
- 7.5. ...in Konfliktsituationen immer zuerst das Gespräch mit den Direktbetroffenen zu suchen oder die beratenen Athleten an die Direktpersonen zu verweisen.
- 7.6. ...bei nicht mit den Direktbetroffenen lösbaren Konflikten den Dienstweg bei PluSport einzuhalten und diese Konflikte in einer Aussprache mit Vertretern oder Geschäftsleitung von PluSport zu lösen.
- 7.7. ...eine Vorbildfunktion für andere PluSport-Athleten wahrzunehmen.
- 7.8. ...für PluSport wichtige Themen aus dem Athletenparlament bei PluSport einzubringen.
- 7.9. ...an den Sitzungen der Athletenvertretung von Swiss Paralympic teilzunehmen und sich für die Sitzungen ordnungsgemäss vorzubereiten. Begründete Absenzen sind möglich.
- 7.10. ... für die Wahl des Vorsitzenden („Primus inter Pares“) der Athletenvertretung von Swiss Paralympic zur Verfügung zu stehen
- 7.11. ...auf Einladung an den Sitzungen des Stiftungsrates von Swiss Paralympic teilzunehmen. Begründete Absenzen sind möglich

8. Rechte der gewählten PluSport-Athletenvertreter

Die Athletenvertreter haben die folgenden Rechte:

- 8.1. Erhalten die Athletenvertreter für die Sitzungen im Athletenparlament keine Spesen von Swiss Olympic oder anderen Organisationen, können bei PluSport Reisespesen, und Verpflegungskosten beantragt werden.
- 8.2. Die Athletenvertreter können sich für wichtige Anliegen jederzeit an die Leitung Spitzensport von PluSport wenden und eine Besprechung verlangen. Die Leitung Spitzensport wird bei Bedarf weitere Personen miteinbeziehen.

→ **PluSport Behindertensport Schweiz**

Chriesbaumstrasse 6 + 8604 Volketswil + T 044 908 45 00
mailbox@plusport.ch + plusport.ch



8.3. Die Athletenvertreter können die Inhalte der Sportlerversammlung mitbestimmen und Traktanden / Themen einbringen.

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird in diesen Richtlinien jeweils nur die männliche Form verwendet, die weibliche ist damit aber immer auch gemeint.